



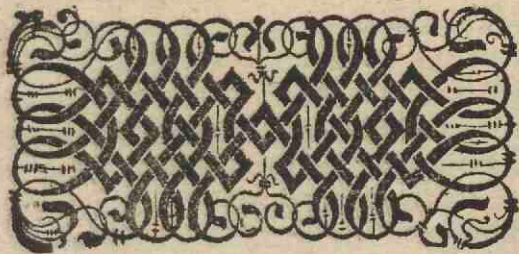
**Warnungsschrifft vnser Gebharts von Gottes gnaden,
erwo?hlten vnd bestettigten zu Ertzbischoffen zu Co?llen vnd
Churfu?rsten, Hertzogen zu Westphalen vnd Engern, &c. an
vnserer gehorsame Capitularen?, Landsta?nde, ... wider die
vermeinte vnbefu?gte fu?rhabende, etlicher vnser
vngehorsamer Capitularen? Neue Wahl, eines ander
Ertzbischoffs vnd Churfu?rsten zu Co?llen, : Auch Relaxation
vnnd ledigzehlung vns ordentlicher weiß geleister pflicht vnd
Eyd, sampt angeheffter Protestation. Geschehen den 15. Maij,
Anno 83.**

<https://hdl.handle.net/1874/402945>

Unser Gebharts von

**Gottes gnaden / erwöhlten vnd bestet-
 tigten zu Erzbischoffen zu Cölln vnd Churfür-
 sten/Herzogen zu Westphalen vnd Engern/ıc. an
 vnserer gehorsame Capitularē/Landstände/Graf-
 fen/Ritterschafft/Stätte/Angehörige vnd Vnder-
 thanen/wider die vermeinte vnbesügte fürhabens-
 de/etlicher vnser vngehorsamer Capitularē Neue
 Wahl/eines ander Erzbischoffs vnd Churfür-
 sten zu Cölln/Auch Relaxation vnnnd ledig-
 zehlung vns ordentlicher weiß geleister
 pflicht vnd Eyd/sampt angeheff-
 ter Protestation.**

Geschehen den 15. Maij/Anno 83.



M. D. LXXXIII.

Ir Gebhart von Gottes Gnaden/
erwöhlter vnd bestetigter zu Erzbis-
schoffen zu Cölln / des heiligen Römiz-
schen Reichs / durch Italien Erzeant-
ler vn Churfürst / Herzog zu Westpha-
len vnd Eugern / zc. Entbieten allen vnd jeden vn-
serer Thumbkirchen zu Cölln vnd gehorsamen Ca-
pitularn / sonderlich aber vnseres Erbstiftes zuge-
hanen Landständen / Graffen / der Ritterschafft /
Stätten / Vnderthanen vnd andern angehörigern
vnsern Gruss / Gnad vnd alles güts / Vnd geben den
selbē hiemit zu wissen / das vor wenig tagē / wir glaub-
lich vernommen / welcher gestalt / etliche vnserer vn-
gehorsame vnd widerwertige Capitulares / inson-
derheit aber der Chorbischoff / Herzog Friedrich zu
Sachsen / zc. sampt seinem auffrührischen Anhang /
vber alle Biß anhero zu gründlichem verderben vn-
seres Erbstiftes Landfriedbrüchige angestelte gez-
waltsvbung / vnd mit einföhrung frembdē Kriegs-
volck / zu vnerhörtter frefflichen / verachtung aller
Reichs Cöstitution / auch des Churfürstlichē Rhei-
nischen vnd anderer Reichs Obersten vnd zu geord-
neten / trewhertzigen erinnerung / nun mehr vorge-
nommen haben / vns in krafft einer angezogenen /
vnd von jm vnd seinen mitgesellen / ohne einige vor-
gehende rechtliche erkandtnuß bey dem Papsst zu
Rom erpracticirte vermeintlich intitalirte Prina-
tion / vns vnserer wolerlangten Churfürstlichen di-
gnitet / thätlich zu entsetzen / vnd vnser Thum Cap-
itel zu erwöhlung / wie auch euch vnserer getrewe
Landstände vnd angehörige zu annehmung eines
newen Herrens zubewegen / vnd mit hilff seines an-
hangs zu vergeslicher zurücksetzung ewer vns / als
ewerem ordentlichen Oberherren / geleysten Heyd vn
Pflicht arglistiglich einzuföhren.

Wiewol wir nun in keinen zweiffel setzen wöls
len/ ihr/ sampt vnd sonder/ wie auch all ehrliebende/
die von deren/ wider vns / biß anhero geübter ges
schwindigkeit/ berichte empfangen haben/ werden
auß mitleidlicher erwegung der vbermäßigen
vnbilligkeit vnserer widerwertigen beginnens vñ
vilfaltigen begangnen vnuerantwortlichen freß
fels/ sich auch one vnserer erinnerung der schuldigen
gebür selbst zu erinnern wissen/ vñ mit irem zuthun
beliebung/ oder gegenwertigkeit/ vnserer verfol
ger vorhaben/ kein beyfall leisten/ Noch ohn vorge
hende der Röm. Kay. May. vnserer aller gnedigste
Herms/ auch Chur. Fürsten vñnd anderer Stände
des heyligen Röm. Reichs vnparttheyische erkandt
nuß/ deren wir nun zum offtermaln vns zu vnder
werffen/ auch gehorsamlich nach zukommen/ erbot
ten haben/ vñnd noch heutigen tages erbieten thün/
vns mit zu ruckstellung/ ewer geleistete Eydaypflicht/
als deren ihr ohn vnserer bewilligung/ oder ihr vor
gehende ordentliche verlassung vnserer Erzbischof
lichen Stands vñnd Ampts / beständiglich nit ledig
gezelt werden köndet/ nit verfolgen helfen/ vil we
niger euch einen andern Derren/ auffstringē lassen/
sonder wol zu gemüht führen/ das landtündig vñnd
offenbar ist/ auch von vnseren widerwertige selbst
gestanden werden muß/ das wir keiner andern ver
wirkung beschuldigt worden seind / noch auch heu
rigen tages beschuldigt können werden/ dann das wir
Gottesstraff zuerkommen/ vermög seiner inn der
heyligen Schrifft befundener erlaubnuß vñnd Gött
lichen ordnungen/ vns in den heylige Ehestand be
geben/ vñnd darneben vnseren angehörigen die frey
heit der Gewissen vñ erkandnuß der waren Euan
gelischen Lehr vñnd deren übung / denen diesolches
begert

begerthabē/nach inhalt der Augspurgischen Con-
fession zu gestattenbewilliget: Vnd dardurch vns
sern selbst/ auch anderer angefochtenen gewissen
ein billichs gemigen zuehün / vns erkläret vnd bes-
schlossen haben.

Wie dann wir zu darthünung vnserer vnschuld
vnd fernern vergewissigung vnser vnsträffliche
vorhabens nun erlich mahl/so wol inn vnserm Taz-
men/als auch anderer vomemer Churfürsten vñ
Ständen/ansehnliche Gesandten/vnserm Chumb
Capitel/ gleichfals auch euch / vnsern auff disseit
vnd jenseit des Rheins gefessenen Landständen/we-
niger nicht/dann der Röm. Kay. May. vnserm als
ler gnedigsten Herren selbst / zu vnderchiedlichen
zeiten/durch ihrer Kay. May. abgeordnete vnd etz-
liche Chur. vnd Fürsten derowegen zu ihrer Kay.
May. abgefertigte mit nödtiger außführung / vn-
ser vorhabend Christlichs Intenc kundt gethan/
auch zu mehrer vnser entschuldigung entlich be-
wegt worden sein / ein offen außschreiben in Druck
zu verfertigen/vnd die biß anhero/ vns zu verklei-
nerung außgebreite verleumbdungen zuwiderle-
gen/auch vnserer widerwertigen gelübte vnbillig-
keit/darin der länge nach anzuziehen/ vnd vnser
ware verantwortung/samit den vornembsten schriff-
ten/so derenthalben hin vnd wider einbracht/vnd
zu verkommung gemeinen vnheils vnd weitlauff-
tigkeit von den Augspurgischen Confessions ver-
wandten/vns vnd andern außgangen sein / vnd in
offenen Druck an tag kommen. Darmit die vnhas-
ten/ die an vns begangen worden seind / jederman
wissent gemacht / vnd wir zum wenigsten zeugnuß
haben mögen/das die angestelte verfolgung vnser
ter Person/ auch vnuerantwortliche verhergung

vnseres Erbstiftes/ohne einige vnserer verwicklung
oder sträfliche verursachung/allein von vnsern er-
bitterten Widersächern gestiftet/vnnd bis anhero
thätlich eingeführet vnd continuirt sey worden.

Demnach ist hiemit vnser gnediges gesinnen/
alle ehrliebende/sonderlich aber die jenigen die vns
vnd vnserm Erbstift verpflcht vñ zugethan sein/
wollen wol zu gemüht führen / zu was beschwerli-
cher nachfolgung/nicht allein vns vñ vnserm Erb-
stift/sondern auch dem ganzen Römischen Reich
zureichen würde / wo dem Römischen Pappst gestat-
tet vnd nachgeben werden solte/ohn einigen vorge-
henden gebürlichen Proceß/ sich des vnerhörten vñ
im heiligen Römischen Reich keins wegs zulesigen
gewalts/Chur. vnd Fürsten seins gefallens zuent-
setzen/vnnd zu verordnen gestattet:oder auch vnse-
ren widerwertigen zugelassen werden solte vnnd
müßte / wider der fürnehmsten Capitularn wissen
vnnd willen / vns als ihren von Gott vorgeseztem
Oberherren/auf eigenem gefassten neid vnnd haß/
vnseres Erbstifts zu verstoßen/vnd sich der erkant-
nuß vber das ihenige/darumb wir angefochtē wer-
den (die doch der Röm. Kay. May. vnserm aller
gnedigsten Herren/neben allen Ständē des Reichs
gebürt / denen auch wir solche gehorsamlich / nicht
allein auffgetragen / sondern deren dagegen von
ihrer May. selbst/wie vns dessen Chur.vnd Fürsten
zeugnuß geben können/ außdrücklich vertröst wor-
den seind) ihrer angebomer freffenlichen art vnnd
natur nach/thätlich anzumassen.

Wir wollen auch auff den vnuerhofften fall/
wo dise vnd andere vormahls bey euch vnderchied-
liche erinnerunge/ nicht in gebürlicher acht gehal-
ten/sondern ihr sampt/ oder sonder euch (wie doch
ohn

ohn beschwerung ewer Gewissen vñ hindansetzung
ewer geleisten Eydspflicht nit geschehen würt könn
nen) zu beliebung der vorhabende nichtigen Wahl/
annemung eines andern Herren / vnd fermer ver
folgung vnserer person / bewegen vñnd verhexen
würden lassen / hiemit jetz als dann / vñnd dann als
jetz / wider solche vorgenommene nichtigkeit / nicht
allein inn bester vñnd bestendigster form rechtens /
hiemit öffentlich protestirt / auch die von Gott vñnd
der Natur zugelassene Mittel zugebrauchen vns
ausdrücklich vorbehalten haben / vnd was darauß
vor vnheil / gefahr vnd verderben entstehen würt /
solches würt vnseren Widersächern allein / vnd den
beliebern ihres Tyrannischen vorhabens künfftig
lich billich zu zumessen / auch bey denselben die ge
bürliche erstattung zusuchen sein / Wir tragen aber
zu euch vnd allen liebhabern vnserer Erzstiftes wol
fahrt / diß gnediges vertrauen ihr vñnd sie werden
ohn guten vorbedacht / auch vorgehende von der
Röm. Kay. May. selbst / den Euangelischen Chur
fürsten vñnd andern Ständen bewilligte verhöre
vnd vnpartheyische erkandnus / vnsern Widersaz
chern kein beyfall thun / sondern sie von ihrem straff
lichen Beginnen abweisen helffen / vñnd vns nach
mahls vor eweren von Gott verordneten trewen
Landherren vnd Vorsteher haben / vnd zum wenig
sten bis zu mehr angeregter gebürlichen erkand
nus / vermög ewer geleisten Pflicht / bey vns / als tre
wen Landständen vnd Vnderthanen gebürt / ver
stiglich stehen / vnd keins wegs verlassen / oder thät
lich verfolgen helffen.

Solches gereicht euch selbst / auch gemeynem
Vatterland / zu ruh vñnd Friden / Vnd wir seind dise
ewere standhafftigkeit vñnd trewe / deren wir vns
nachmals

1777619

nachmals vertroüsten wollen / gegen euch sampt vnd
sonder in gnaden zu erkennen / ganz wol geneigt.

Datum in vnserm Schloß Arnsperg vnder
vnserm auffgedruckten Insiegel

den 15. Maij / Anno

1583.



ocw 68092408